

Tiere am und im Gebäude



Alle Fotos: © Antonius Klein

Stand: 14.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Schutz heimischer Tiere und Pflanzen.....	3
1.1 Allgemeiner Schutz.....	3
1.2 Besonders geschützte Arten.....	3
1.3 Streng geschützte Arten	4
1.4 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	4
2. Ausnahmen.....	4

1. Schutz heimischer Tiere und Pflanzen

1.1 Allgemeiner Schutz

Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

Zulässig ist lediglich die pflegliche Entnahme geringer Mengen wildlebender Pflanzen- und Pflanzenteile für den eigenen Bedarf und nur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen. Außerhalb von Schutzgebieten darf also ein „Handstrauß“ (z. B. von Weidekätzchen) oder die Pilzmahlzeit für den Eigenbedarf (max. 2 kg Pilze pro Pilzsucher pro Tag) in Übereinstimmung mit dem Gesetz gepflückt werden. Dies gilt jedoch nur für diejenigen Pflanzen- und Pilzarten, die nicht zu den besonders oder streng geschützten Arten zählen.

1.2 Besonders geschützte Arten

Für **besonders geschützte** Tier- und Pflanzenarten gilt ein weitergehender Schutz. Es ist nicht gestattet, diesen Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Für Pflanzen besonders geschützter Arten gilt, dass sie bzw. ihre Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die besonders geschützten Arten sind in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) aufgelistet. Zu ihnen zählen beispielsweise alle europäischen Amphibien- und Reptilienarten, das Bachneunauge, die Kahlrückige und die Rote Waldameise, alle heimischen Laufkäfer-Arten, alle heimischen Libellen und viele Schmetterlingsarten. Unter den Pflanzen sind beispielsweise Sträucher wie Stechpalme (Ilex) und Seidelbast, krautige Arten wie Märzenbecher, Schlüsselblume, Arnika und Hirschezungen-Farn, aber auch viele Moose aufgeführt, darunter sämtliche Torfmoos-Arten.



© Antonius Klein

Ebenfalls sind bestimmte Wespenarten, Hornissen, Hummeln und Bienen besonders geschützt.

Von den o. g. Verboten kann ggf. auf Antrag eine Ausnahme-genehmigung gewährt werden, sofern sich herausstellt, dass keine anderen Maßnahmen wie z. B. Fliegenschutzgitter an Wohnraumfenstern eine Gefährdung von Personen ausschließen kann. In diesem Fall wird der Sachverhalt vorab telefonisch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeklärt. Sofern eine Umsiedlung von Nestern für erforderlich gehalten wird, erhält der Antragsteller eine entsprechende Kontaktadresse. Fortpflanzungsstätten, die nur **einmalig** zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

1.3 Streng geschützte Arten



Dem höchsten Schutzstatus unterliegen wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und alle europäischen Vogelarten, für die zusätzlich zu den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tiere noch weitere Schutzvorschriften gelten. Diese dürfen nämlich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Beispiele für streng geschützte Tiere sind Fledermäuse, Eulen, Greifvögel, Haselmäuse, Schlingnattern, Zauneidechsen und Geburtshelferkröten.

1.4 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere sind ganzjährig geschützt, d.h., sie dürfen auch zu Zeiten, zu denen sie gerade leer sind, nicht entfernt werden. Dies gilt z.B. für Fledermaus-Winterquartiere im Sommer, Schwalbennester im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten und Teiche.

Fortpflanzungsstätten, die nur **einmalig** zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. Singvogel- oder Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

2. Ausnahmen



Konflikte mit geschützten Tierarten können sich bei **baulichen Maßnahmen** an Gebäuden ergeben, z.B. mit Fledermäusen, Schwalben, Turmfalken und Mauerseglern beim Dachbodenausbau, bei der Umnutzung von Scheunen, bei Fassadenrenovierungen bzw. Wärmedämmungsarbeiten oder beim Abbruch eines Gebäudes.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erteilen. Dies ist z.B. der Fall, wenn aufgrund einer erforderlichen Dachsanierung Mehlschwalbennester entfernt werden müssen. Die Entfernung der Nester darf jedoch nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Zudem ist vor der nächsten Brutsaison die vorherige Nistsituation durch die Anbringung von künstlichen Ersatznestern wiederherzustellen.

Ein kurzer Anruf bei der Naturschutzbehörde hilft, Irrtümer zu vermeiden. Die zuständigen Sachbearbeiter/-innen beraten Sie gern.